

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität in der Region Hannover

Stand: 24.08.2017

1. Zielsetzung

Die Region Hannover setzt sich als Mitglied des Bündnisses „Kommunen für biologische Vielfalt“ für den Erhalt und die Verbesserung der Artenvielfalt im Regionsgebiet ein. Hierzu unterstützt sie durch die Gewährung von Zuschüssen Maßnahmen, die sich positiv auf den Arten- und Biotopschutz in der Region Hannover auswirken. Als fachliche Grundlage für die Beurteilung von geplanten Maßnahmen dienen der Landschaftsrahmenplan der Region Hannover und die Niedersächsische Strategie für den Arten- und Biotopschutz (Vollzugshinweise des NLWKN).

2. Förderungsgegenstand

2.1 Gefördert werden

- a) die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten durch u.a. Erstinstandsetzung von Biotopen;
- b) die Neuanlage von Landschaftselementen, wie z.B. Hecken, Feldgehölze, Waldränder, Kleingewässer, Saumstreifen und Brachen, extensiv genutztes Grünland;
- c) Maßnahmen, die der Reaktivierung natürlicher Auen dienen, wie z.B. die Entwicklung von feuchtem Dauergrünland oder die Anlage von Uferrandstreifen;
- d) die Aufwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Rastplätzen und Wanderungsrouten von gefährdeten Tierarten;
- e) Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven, nichtheimischen Arten.

2.2 Ausgeschlossen sind

- a) die Förderung von Flächenankäufen;
- b) Planungsleistungen (außer als notwendiger Bestandteil der Maßnahme);
- c) der Erwerb von Gerätschaften, Maschinen und Schutzkleidung sowie Tieren für die Landschaftspflege
- d) die Förderung langfristiger Entwicklung von Biotopen (z.B. Magerrasen) die über fünf Jahre hinausgeht (Dauerpflege).

Maßnahmen, für deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht sind von einer Förderung ausgeschlossen. Eine pauschale Förderung von Institutionen, die Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie ausführen ist nicht möglich.

3. Zuwendungsfähige Kosten und Finanzierungsbeschränkungen

3.1 Zuwendungsfähige Kosten sind

- a) Ausführungskosten der Maßnahmen einschließlich des dazu benötigten Materials;
- b) Ausführungskosten, die durch die Beauftragung Dritter entstehen;
- c) Herstellungskosten für maßnahmenbezogene Informationsmaterialien, wie z.B. Schilder oder Faltblätter;

- d) Pauschalzahlungen für die Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Grundstücken Dritter (Gestattungen, kapitalisierte Pachten).

3.2 Die Förderung beträgt maximal 90% der nachgewiesenen Gesamtkosten. Eigenleistungen können mit einem Stundensatz von 20 € anerkannt werden. Die Förderung ist begrenzt auf einen Höchstbetrag von 25.000 € je Maßnahme.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind anerkannte Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 BNatSchG und deren Ortsvereine, Unterhaltungsverbände, Wasser- und Bodenverbände sowie Realverbände und die Städte und Gemeinden der Region Hannover

5. Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind vor Beginn der Maßnahme formlos bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Höltystr. 17, 30171 Hannover, per Schreiben oder Fax einzureichen. Der Antrag muss einen Projektverantwortlichen benennen. Erforderlich sind

- a) ein Lageplan, der den Maßnahmenort darstellt,
- b) eine Projektbeschreibung,
- c) eine Kostenkalkulation,
- d) ein Finanzierungsplan (ggf. mit Angabe weiterer Fördermittel Dritter),
- e) eine formlose Bestätigung, dass mit der Maßnahme, für die die Förderung beantragt wird, noch nicht begonnen wurde.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein und ist entsprechend nachzuweisen. Weiterhin ist eine Einverständniserklärung des Eigentümers und ggf. Pächters der in Anspruch zu nehmenden Flächen vorzulegen.

6. Bewilligung

6.1 Die Region Hannover prüft eingehende Förderanträge und erteilt dem Antragsteller bei positivem Prüfergebnis eine Bewilligung. Der Bewilligungsbescheid kann Auflagen zur Sicherung der Dauerhaftigkeit der durchgeführten Maßnahmen enthalten, bei deren Nichteinhaltung die Förderung anteilig zurückgefordert werden kann. Mit der Maßnahme darf erst nach der Bewilligung begonnen werden; in Einzelfällen kann auf begründeten Antrag ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen werden.

6.2 Eine Förderung wird nur im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Fördermittel bewilligt; ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

6.3 Reichen die bereitgestellten Haushaltsmittel nicht zur Bewilligung aller förderfähigen Anträge aus, werden die erwartete Effektivität, die räumliche Verteilung in der Region und die Vielfalt der unterstützten Arten als Kriterien für eine Rangfolge herangezogen.

7. Auszahlung

- 7.1 Die Fertigstellung der Maßnahme ist der Region Hannover anzuzeigen. Der Antragsteller hat der Region Hannover innerhalb von 9 Monaten nach Bewilligung eine Schlussabrechnung über die konkret entstandenen Kosten und ggf. weiteren erhaltenen Zuwendungen mit den entsprechenden Belegen sowie ggf. weiteren im Bewilligungsbescheid genannten Unterlagen vorzulegen. Die Zuwendung wird bei positivem Prüfergebnis umgehend an den Antragsteller ausgezahlt. Abschlagszahlungen sind nach Vorlage der entsprechenden Nachweise möglich. Maßgeblich für die Höhe der Förderung sind nur die durch Rechnung nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch der auf der Grundlage der Antragsunterlagen bewilligte Förderbetrag.
- 7.2 Auf Antrag kann die Auszahlungsfrist einmalig um 6 Monate verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung muss innerhalb von 9 Monaten nach Bewilligung der Förderung bei der Region Hannover eingegangen sein.
- 7.3 Sofern die eingereichten Auszahlungsunterlagen unvollständig sind, sind die nachgeforderten Unterlagen innerhalb der festgesetzten Frist bei der Region Hannover einzureichen.
- 7.4 Die Nichteinhaltung der vorgenannten Fristen führt zur vorzeitigen Beendigung des Verfahrens, Die Auszahlung der Förderung ist in diesem Fall nicht mehr möglich. Die Einhaltung der Fristen obliegt eigenverantwortlich dem Antragsteller.

8. Abweichungen vom Projektantrag

Änderungen in der beantragten Maßnahmenausführung und/oder im Kosten- und Finanzierungsplan sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Region Hannover zulässig.

9. Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Förder- oder Darlehnsprogrammen ist grundsätzlich möglich.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Hannover, den 26.09.2017